



Satzung Ikigai Judo Berlin

11. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft und Geschäftsjahr	2
2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
3	Mitgliedschaft	3
4	Gliederung	4
5	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
6	Rechte und Pflichten	4
7	Maßregelung	5
8	Organe	6
9	Mitgliederversammlung	6
10	Wahl- und Rederecht	7
11	Vorstand	8
12	Jugendwart*in	8
13	Beschwerdeausschuss	9
14	Kassenprüfer	9
15	Auflösung	9

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft und Geschäftsjahr

1. Der am 11.06.2021 gegründete Verein trägt den Namen Ikigai Judo Berlin. Mit der Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Ikigai Judo Berlin strebt nach der Mitgliedschaft im Judo Verband Berlin e.V. und im Landessportbund Berlin e.V. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr des Ikigai Judo Berlin ist das Kalenderjahr.
5. Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Judo verwirklicht.
3. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport.
4. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
7. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

8. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
10. Sofern es den anderen Zwecken nicht grundlegend widerspricht, verpflichtet sich der Verein zum nachhaltigen und umweltbewussten Handeln.
11. Der Verein verpflichtet sich dem Kinderschutz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Ikigai Judo Berlin unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - (a) Aktive Mitglieder
 - (b) Ruhende Mitglieder
 - (c) Passive Fördermitglieder
 - (d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich sportlich im Verein betätigen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
3. Ruhende Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich nicht sportlich im Verein betätigen.
4. Fördermitglieder unterstützen mit ihrer passiven Mitgliedschaft den Satzungszweck und zahlen einen reduzierten Beitrag. Sie erhalten eine Förderurkunde und besitzen kein Stimmrecht.
5. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft darf nicht von der zu ehrenden Person gestellt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige, Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist durch den vom Verein zur Verfügung gestellten Aufnahmeantrag zu beantragen. Dies kann nur unter Zustimmung der Vereinssatzung geschehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Tod
 - (d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber mittels dem zur Verfügung gestellten Austrittsantrag erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - (a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.
 - (b) Wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung.
 - (c) Wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
2. Maßregelungen sind:
 - (a) Verweis
 - (b) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - (c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen textlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung textlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Nachricht an die letzte im Verein hinterlegte E-Mail Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand
- (c) Die Ausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ ist zuständig für:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - (d) Wahl der Kassenprüfer
 - (e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - (f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - (g) Satzungsänderungen
 - (h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - (i) Beschlussfassung über die Anträge
 - (j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung nach § 7.3
 - (k) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 3.5
 - (l) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels textlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der textlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der textlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ab drei erschienenen wahlberechtigten Mitgliedern (§ 10.1) beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem wahlberechtigten (§ 10.1), anwesenden Mitglied beantragt wird.
8. Anträge können gestellt werden:
 - (a) Von jedem wahlberechtigten Mitglied (§ 10.1)
 - (b) Von jedem Ehrenmitglied (§ 3.1.d)
 - (c) Vom Vorstand (§ 11.1)
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung textlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
10. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung textlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Wahl- und Rederecht

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahlrecht.
2. Alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins besitzen passives Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Alle Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen Rederecht.
5. Das aktive und das passive Wahlrecht sowie das Rederecht können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- (a) Dem/Der Vorsitzenden
- (b) Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) Dem/Der Kassenwart*in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei dessen/deren Abwesenheit entscheidet die Stimme des/der Stellvertretenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- 2. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3. Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorsitzende*n oder eine*n durch sie/ihn Beauftragte*n geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der/dem Vorsitzende*n bzw. seiner/seinem Beauftragten und dem/der jeweils vor Ort neu zu bestimmenden Schriftführer*in, der/die Vereinsmitglied (§ 3.1) sein muss, unterzeichnet werden.
- 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Jugendwart*in

Der/Die Jugendwart*in hat folgende Aufgaben:

- (a) Vertretung der Jugend bei der Jugendversammlung des Judo-Verband-Berlin e.V.
- (b) Planung und Durchführung von Veranstaltungen aller Art, an denen Mitglieder der Jugend beteiligt sind

§ 13 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt. Er kann bei jeglichen Beschwerden zu vereinsinternen Angelegenheiten konsultiert werden.
2. Der Beschwerdeausschuss wählt eines seiner Mitglieder als Kinderschutzbeauftragten.
3. Sollte der Verein weniger als zehn volljährige Mitglieder haben, so reicht es nur einen Kinderschutzbeauftragten zu wählen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils textlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.